



## **Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum kantonalen Waldgesetz (Anpassung der Kostenteiler bei den Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich)**

vom 16. Januar 2024

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum kantonalen Waldgesetz (Anpassung der Kostenteiler bei den Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich) mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Josef Hess*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1. Zweck und Funktionsweise von Programmvereinbarungen .....	4
2. Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen im Umweltbereich.....	4
3. Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2018 bis 2022 .....	4
<b>II. Projektorganisation und durchlaufenes Verfahren</b> .....	<b>5</b>
4. Projektorganisation und Projektauftrag .....	5
5. Projektskizze und Erarbeitung Entwurf.....	5
6. Vernehmlassungsverfahren.....	5
<b>III. Grundzüge und Erläuterungen zur Anpassung der Kostenteiler</b> .....	<b>7</b>
7. Ausgangslage und Grundzüge der Kostenteiler.....	7
8. Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen der Kostenteiler .....	8
8.1 Beiträge Programm Schutzbauten Wald (Projekte Grundangebot) .....	8
8.2 Beiträge Programm Schutzwald (Schutzwaldpflege) .....	9
8.3 Beiträge Programm Biodiversität im Wald (Aufwertung Lebensräume) .....	9
8.4 Übersicht Anpassung der Kostenteiler .....	10
8.5 Vereinfachung der Tabelle.....	11
9. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden .....	12
<b>IV. Inkrafttreten</b> .....	<b>13</b>

## **Zusammenfassung**

*Die heute im Anhang des kantonalen Waldgesetzes festgelegten Kostenteiler zwischen Bund, Kanton und Gemeinde sind sehr unterschiedlich und haben ihren Ursprung in der Zeit vor der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA), welche per 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.*

*Mit der Einführung der NFA entfiel der Finanzausgleichsanteil bei den Bundesbeiträgen. Diese wurden gesamtschweizerisch einheitlich festgesetzt, was im Kanton Obwalden zu einer markanten Senkung der Bundesbeteiligung an den Kosten im Umweltbereich führte. Der Kanton übernahm damals die infolge Rückgangs der Bundesbeiträge entstandene Differenz von 30 Prozent allein, ohne diese anteilmässig an die Einwohnergemeinden weiterzugeben.*

*Ein funktionierender Schutzwald schützt vor allem die darunterliegenden Siedlungen und Infrastrukturen in den Gemeinden. Der Kanton Obwalden bezahlt auch nach der vorgesehenen Anpassung der Beitragsreihe im Bereich Schutzwald nach wie vor 3-mal mehr als die Einwohnergemeinden an die Schutzwaldpflege. Nach der heutigen Regelung ist der Kantonsanteil sogar 9-mal höher als der Gemeindebeitrag.*

*Die vorgeschlagene Anpassung des Kostenteilers ist angemessen, verhältnismässig und bildet das Nutzniesserprinzip besser ab.*

*Neben der besseren Berücksichtigung des Nutzniesserprinzips führen die Anpassungen zu einer finanziellen Entlastung des Kantons und zu einer Vereinheitlichung der Beitragssätze innerhalb der gleichen Programme. Die Angleichung der Beitragsreihe innerhalb der Programme ist sinnvoll und vereinfacht die Administration.*

## I. Ausgangslage

### 1. Zweck und Funktionsweise von Programmvereinbarungen

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Die NFA bezweckt die Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung sowie die effizientere Verwendung der eingesetzten Mittel.

Bei den Verbundaufgaben (d. h. den Aufgaben, welche vom Bund und den Kantonen finanziell gemeinsam getragen werden, z. B. Hochwasserschutz, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Revitalisierungen) wurde die Zusammenarbeit mit Einführung der NFA auf partnerschaftlicher Basis neu geregelt. Die Bundesbeiträge werden als Pauschal- oder Globalbeiträge ausgerichtet. Die Leistungsziele sowie Art und Umfang der Finanzierung durch den Bund werden in entsprechenden Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt.

### 2. Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen im Umweltbereich

Die Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen sind gemäss Anhang des kantonalen Waldgesetzes (kWaG; GDB 930.1) wie folgt definiert (Tabelle 1):

Programmvereinbarung	Massnahme	Beiträge in %			
		Bund	Kanton	Gemeinde	Restkosten
Schutzbauten Wald	Gefahrengrundlagen	50	50		
Schutzbauten Wald	Projekte Grundangebot	35	50	15	
Schutzwald	Schutzwaldpflege	40	54	6	
Schutzwald	Waldschäden	40	45	15	
Schutzwald	Erschliessungsanlagen im Schutzwald / Werkhöfe	40	30	10	20
Biodiversität im Wald	Aufwertung Lebensräume	40	54	6	
Biodiversität im Wald	Waldreservate / Aufwertung Waldränder	40	45	15	
Waldwirtschaft	Jungwaldpflege	40	40	15	5

Tabelle 1: Übersicht Beiträge Bund, Kanton, Gemeinde und Restkosten im Rahmen von Programmvereinbarungen gemäss Anhang kWaG.

### 3. Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2018 bis 2022

In der Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2018 bis 2022 wurde unter anderem der Schwerpunkt gesetzt, die Kostenteilung in den Verbundaufgaben zwischen Gemeinden und Kanton gestützt auf dem Nutzniesserprinzip zu überarbeiten. Nutzniesserprinzip bedeutet in diesem konkreten Fall, dass Bund, Kanton und Gemeinde sich dem Nutzen entsprechend an den Massnahmen angemessen finanziell beteiligen sollen. Der Regierungsrat ortete ein Missverhältnis bei den aktuellen Beiträgen. Als Massnahme wurde definiert, die Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen im Anhang zum kantonalen Waldgesetz anzupassen und auf diese Weise den Kantonsbeitrag jährlich um 450 000 Franken zu reduzieren. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2018 von der Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2018 bis 2022 vom 16. Oktober 2018 Kenntnis genommen.

## II. Projektorganisation und durchlaufenes Verfahren

### 4. Projektorganisation und Projektauftrag

Der Regierungsrat präzisierte mit Beschluss vom 31. Mai 2021 den Schwerpunkt und beauftragte das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, den bestehenden Kostenteiler zwischen Kanton und Einwohnergemeinden bei den Programmvereinbarungen im Umweltbereich auf die Programmvereinbarung 2025 bis 2028 hin zu überprüfen. Ziel ist die vom Kanton und den Einwohnergemeinden zu tragenden Kosten gemäss dem Nutzniesserprinzip aufzuteilen und den Kanton jährlich um rund 0,5 Millionen Franken zu entlasten.

Der Regierungsrat legte die Projektorganisation und den Projektablauf fest. Die Leitung wurde dem Leiter Amt für Wald und Landschaft übertragen. Das Projektteam besteht des Weiteren aus je einem Vertreter aus der Abteilung Wald und Natur, der Abteilung Naturgefahren und Wasserbau sowie drei Vertretern der Einwohnergemeinden.

### 5. Projektskizze und Erarbeitung Entwurf

Gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. a kWaG wird die Tabelle alle vier Jahre im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über die Rahmenkredite für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich neu festgelegt. Der heutige Kostenteiler gilt somit bis zum Ende der laufenden Programmperiode, d.h. bis am 31. Dezember 2024 (vgl. Ziffer 4 des Kantonsratsbeschlusses 5. Dezember 2019, 34.19.02).

Die Verknüpfung einer Gesetzesanpassung betreffend Kostenteiler und Beschlussfassung über die Rahmenkredite für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich ist heikel – auch wenn in Art. 28 Abs. 2 Bst. a kWaG so geregelt. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund allfälliger Diskussionen rund um den Kostenteiler der Rahmenkredit nicht oder verspätet gesprochen wird. Der Regierungsrat hielt deshalb mit Beschluss vom 31. Mai 2022 fest, dass eine allfällige Anpassung der Beitragstabelle vor Bewilligung der nächsten Rahmenkredite durch den Kantonsrat zu klären sei. Die Anpassung von Tabelle „1. Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarung“ im Anhang des kWaG soll deshalb vorgezogen und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.

### 6. Vernehmlassungsverfahren

Am 23. Mai 2023 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf zum Nachtrag zum kantonalen Waldgesetz (Anpassung der Kostenteiler bei den Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich) zuhanden des Vernehmlassungsverfahrens. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 25. Mai bis am 21. Juli 2023. Innerhalb der gesetzten bzw. erstreckten Frist gingen 13 Stellungnahmen ein: CVP Obwalden-Die Mitte, SVP Obwalden, SP Obwalden, FDP Obwalden, GLP Obwalden (nachfolgend werden die Parteibezeichnungen ohne Kantonsnennung angeführt), die Einwohnergemeinden (EG) Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg sowie der Verband der Waldeigentümer WaldObwalden.

Die EG Kerns, Sachseln und Engelberg sowie die CVP-Die Mitte, FDP und SP begrüßen den Entwurf zum Nachtrag zum kantonalen Waldgesetz, weil dadurch dem Nutzniesserprinzip besser Rechnung getragen werde, die jährlichen Mehrkosten für die Einwohnergemeinden angemessen und verhältnismässig seien und die Beitragsreihen angeglichen werden können. Die EG Alpnach, Lungern und die GLP stehen dem Entwurf kritisch gegenüber. Die EG Sarnen und Giswil sowie die SVP lehnen die Vorlage ab. WaldObwalden positioniert sich neutral, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Kostenteileranpassung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden den Waldeigentümern keine zusätzlichen Restkosten übertragen werden dürfen.

Als Hauptargumente für die kritische Haltung bzw. die Ablehnung wurden im Rahmen der Vernehmlassung folgende Punkte vorgebracht:

- bei der Vorlage handle es sich um reine „Finanzkosmetik“;
- im Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartementes seien keine sachlichen Gründe erkennbar, die eine noch grössere Kostenüberwälzung an die Gemeinden rechtfertigen würden;
- offenbar solle dem Nutzniesserprinzip besser Rechnung getragen werden, aber andererseits gehe es primär um die finanzielle Entlastung des Kantons;
- Nutzniesser seien auch die Forstbetriebe bzw. die Waldeigentümer, die sich mindestens hälftig an den Mehrkosten der Gemeinden beteiligen sollen;
- bei der Waldpflege spiele der freie Markt nur bedingt, weil die Massnahmen nicht im freien Markt ausgeschrieben würden.

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) wurde per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Damals übernahm der Kanton Obwalden, die infolge Rückgangs der Bundesbeiträge entstandene Differenz von 30 Prozent allein. Aufgrund der damaligen finanzpolitischen Ausgangslage verzichtete der Kanton darauf, diese anteilmässig an die Einwohnergemeinden weiterzugeben.

Ein funktionierender und gut gepflegter Schutzwald schützt vor allem die darunterliegenden Siedlungen und Infrastrukturen in den Einwohnergemeinden. Der Kanton Obwalden bezahlt auch nach der vorgesehenen Anpassung der Beitragsreihen 3-mal mehr als die Einwohnergemeinden an die Schutzwaldpflege. Mit der heutigen Regelung liegt der Kantonsanteil sogar 9-mal höher als der Anteil der Einwohnergemeinden. Die finanzielle Entlastung des Kantons Obwalden und eine verbesserte Berücksichtigung des Nutzniesserprinzips schliessen sich nicht aus. Es geht um die Verschiebung einer Kostenbeteiligung von jährlich 0,5 Millionen Franken vom Kanton auf die sieben Einwohnergemeinden. Dies ist angemessen, verhältnismässig und bildet das Nutzniesserprinzip besser ab. Im Übrigen ist diese Massnahme auch mit Blick auf die finanzpolitische Lage des Kantons nach wie vor angezeigt.

Hinsichtlich der Forderung nach einer vermehrten Kostenbeteiligung der Waldeigentümer ist auf das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz [SuG; SR 616.1]) zu verweisen. Dieses regelt, was unter einer Subvention zu verstehen ist und unter welchen Bedingungen eine solche ausgerichtet und eine Kostenbeteiligung der Empfänger vorgesehen werden kann. Im Gesetz wird grundsätzlich zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen unterschieden. Mit einer Finanzhilfe fördert der Bund Tätigkeiten Dritter, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind, ohne Bundesunterstützung jedoch kaum oder zu wenig wahrgenommen würden. Bei Finanzhilfen ist eine Restkostenbeteiligung (z.B. durch die Waldeigentümer) üblich. Beispiel einer mit Finanzhilfen geförderten Tätigkeit im Bereich Wald ist die Jungwaldpflege.

Das Instrument der Abgeltungen dient dagegen dem Ausgleich jener Lasten, die Dritten bei der Erfüllung bundesrechtlicher Pflichten entstehen. Gemäss Art. 77 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat der Bund dafür zu sorgen, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion erfüllen kann. Gestützt auf Art. 20 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz [WaG; SR 921.0]) haben die Kantone im Schutzwald eine minimale Pflege sicherzustellen. Die Pflicht zur Schutzwaldpflege basiert somit direkt auf der Bundesverfassung bzw. dem Waldgesetz. Die Waldeigentümer haben somit keine Wahl, ob sie die zur nachhaltigen Erfüllung der Schutzfunktion notwendige Schutzwaldpflege ausführen möchten oder nicht. Entsprechend werden sie dadurch in ihrem freien Handeln und Tun eingeschränkt. Für diese Einschränkung des waldbaulichen Handelns sowie für die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den zur

Schutzwaldpflege notwendigen Massnahmen entstehen, dürfen den Waldeigentümern keine Restkosten übertragen werden.

Die Höhe der Pauschale für die Abgeltungstatbestände richtet sich nach den Kosten, welche für das Bestverfahren abzüglich der erwarteten Holzerlöse in ausgewählten Testbetrieben mit optimierter Kostenstruktur anfallen. Die Pauschalen werden laufend durch das Amt für Wald und Landschaft mit Hilfe der forstlichen Betriebsabrechnungen überprüft und bei Bedarf angepasst. Letztmals wurde die Pauschale im Hinblick auf das Jahr 2023 gesenkt.

Resultiert am Ende des Geschäftsjahrs bei der Waldbewirtschaftung ein Gewinn, sind die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer gestützt auf Art. 31 Abs. 2 kWaG verpflichtet, diese Gewinne aus dem Wald in den Forstreservefonds einzubezahlen. Diese Mittel sind für walderhaltende Massnahmen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einzusetzen (Art. 31. Abs. 3 kWaG). Somit ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der Abgeltungen und Finanzhilfen allfällige Gewinne aus der Waldbewirtschaftung wiederum für Massnahmen im Wald zufließen müssen und somit zweckgebunden sind.

Die Pauschalentschädigungen werden unabhängig davon ausgerichtet, ob ein Waldeigentümer (meist Korporationen) eine durch Abgeltungen oder Finanzhilfen geförderte Massnahme selbst ausführt oder durch Dritte erledigen lässt. Soweit ein Forstbetrieb die Massnahmen mit dafür angestelltem Personal und eigenen Gerätschaften ausführt, handelt es sich um die Ausführung einer kantonalen gesetzlichen Aufgabe im Sinne der Selbstbewirtschaftung durch die Korporationen auf ihrem eigenen Waldeigentum. Hierfür muss keine Ausschreibung durchgeführt werden. Alle Arbeiten werden von dazu permanent angestellten und für diese Arbeiten fachlich ausgebildeten Personen erledigt. Die leistungserbringende Einheit (d.h. die Korporationen) ist nicht gleichzeitig Marktteilnehmerin und konkurrenziert keine privaten Anbieter. Eine solche Eigenleistung ist wettbewerbsneutral und somit vergaberechtsfrei.

### **III. Grundzüge und Erläuterungen zur Anpassung der Kostenteiler**

#### **7. Ausgangslage und Grundzüge der Kostenteiler**

Neben der Vorgabe, den Kanton um jährlich rund 0,5 Millionen Franken zu entlasten, wurde gezielt überprüft, wo es innerhalb von verschiedenen Fördertatbeständen unterschiedliche Beiträge innerhalb der gleichen Programme gibt, die sinnvollerweise angeglichen werden sollten.

Die heute im Anhang des kWaG festgelegten Beiträge sind sehr unterschiedlich und haben ihren Ursprung in der Zeit vor der Neugestaltung des Nationalen Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA), welche per 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Unter dem alten Regime regelte der Bund die Zahlungen der Bundesbeiträge noch mit Einzelverfügungen und nicht wie heute mit Programmvereinbarungen mit den Kantonen. Die Bundesbeiträge vor Einführung der NFA enthielten einen Finanzausgleichsanteil, der je nach Finanzstärke des Kantons unterschiedlich ausfiel. Mit dieser Lösung profitierte der Kanton Obwalden angesichts seiner damaligen Finanzstärke von vergleichsweise hohen Bundesbeitragssätzen. Für den Kanton, die Gemeinden und die Restkostenträger blieben vergleichsweise tiefe Kostenbeteiligungen. Mit der Einführung der NFA entfiel der Finanzausgleichsanteil bei den Bundesbeiträgen, diese wurden gesamtschweizerisch einheitlich festgesetzt, was zu einer markanten Senkung der Bundesbeteiligung an den Kosten im Umweltbereich führte. Die Finanzausgleichskomponente wurde neu über die allgemeinen Ausgleichszahlungen abgegolten.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden an die verschiedenen Massnahmen wurden aufgrund der damaligen finanzpolitischen Ausgangslage nicht angepasst. Dies bedeutete, dass der Rückgang der Bundesbeiträge allein durch den Kanton aufgefangen wurde (Abbildung 1).

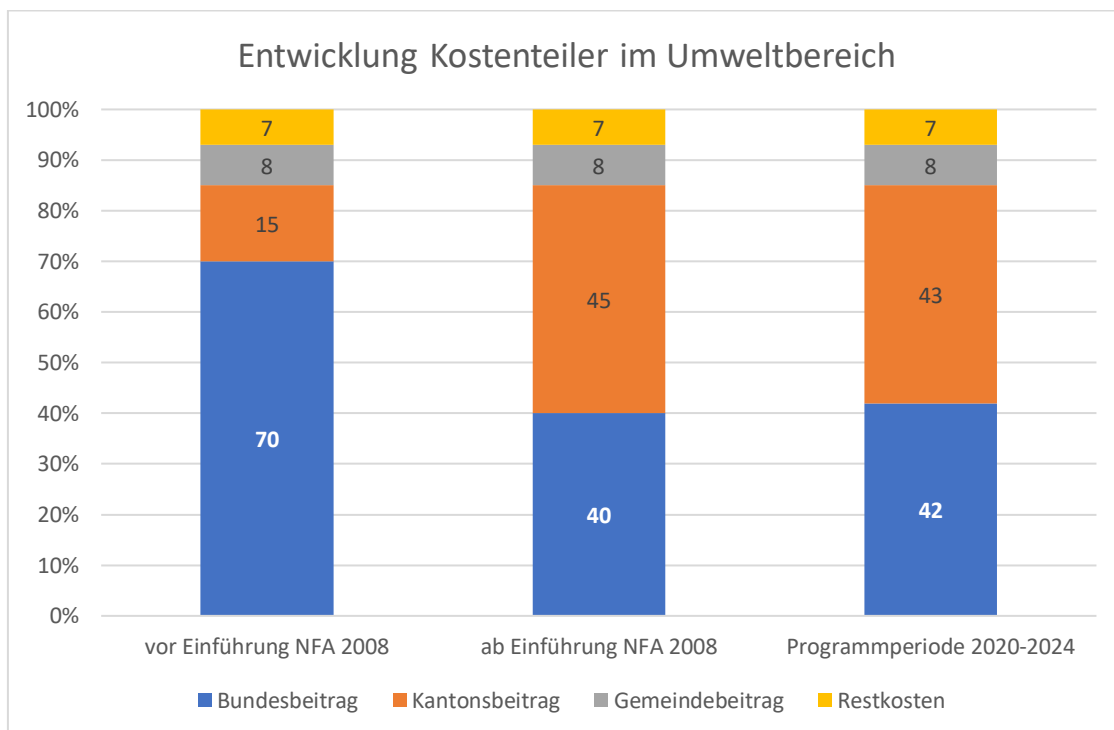


Abbildung 1: Entwicklung Kostenteiler Bund, Kanton, Gemeinde und Restkosten im Umweltbereich vor und nach NFA über alle Programme.

Im Folgenden wird auf die zur Anpassung der Kostenteiler vorgesehenen Beiträge im Detail eingegangen.

## 8. Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen der Kostenteiler

### 8.1 Beiträge Programm Schutzbauten Wald (Projekte Grundangebot)

Im Programm Schutzbauten Wald (sogenannte Grundangebotsprojekte) werden insbesondere Instandsetzungsprojekte von bestehenden Verbauungen, Sofortmassnahmenprojekte nach Unwettern oder neue Verbauungsprojekte abgewickelt und finanziert. Es handelt sich dabei insbesondere um Projekte aus den Bereichen Lawinen- und Steinschlagschutz sowie Bach- und Rutschverbauungen. Als Trägerschaft für diese Projekte zeichnet sich in den allermeisten Fällen die Standortgemeinde verantwortlich. Die Gemeinden sind auch für den Unterhalt der Gewässer und der Schutzbauten zuständig. Die Mitfinanzierung der Einwohnergemeinden an diese Projekte beläuft sich aktuell auf 15 Prozent, was – wenn die Bundesbeiträge abgezogen werden - knapp einem Viertel der verbleibenden Kosten entspricht. Drei Viertel der übrigen Kosten finanziert der Kanton. Analog zum Programm Schutzbauten Wasser soll der Gemeindebeitrag auf 30 Prozent (+15 Prozent) erhöht werden. Auf den Kanton würden demzufolge neu 35 Prozent (-15 Prozent) entfallen. Damit beteiligen sich Kanton und Einwohnergemeinden praktisch paritätisch an den Projekten im Bereich Schutzbauten Wald. Dies trägt dem Umstand besser Rechnung, dass im Rahmen dieser Programme vor allem lokale Gefahren und Risiken vermindert werden und entsprechend des Nutzens vor allem auf Gemeindeebene anfällt. Ebenso wird mit dieser Anpassung die Kostenbeteiligung an die bereits heute geltende Regelung beim Programm Schutzbauten Wasser (35 Prozent Bundesbeitrag, 35 Prozent Kantonsbeitrag,



30 Prozent Gemeindebeitrag/Restkosten angeglichen, was zu einer Vereinheitlichung der Beitragssätze für vergleichbare Massnahmen in unterschiedlichen Programmen führt. Die bisher geltenden Unterschiede sind aus heutiger Sicht sachlich nicht mehr begründbar.

#### 8.2 Beiträge Programm Schutzwald (Schutzwaldpflege)

Die Schutzwaldpflege wird unter der Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer (Korporationen, Teilsamen, Bürgergemeinden) ausgeführt. Die Gemeinden profitieren von der Schutzwaldpflege, die eine nachhaltige Schutzwirkung gegen Naturgefahren (Rutschungen, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag) zum Ziel hat. Die Mitfinanzierung der Einwohnergemeinden für die Schutzwaldpflege beläuft sich aktuell auf sechs Prozent, was nach Abzug der Bundesbeiträge zehn Prozent der verbleibenden Kosten entspricht. 90 Prozent der nicht vom Bund finanzierten Kosten übernimmt der Kanton. Analog zum Programmziel Waldschäden soll der Gemeindebeitrag auf 15 Prozent (+9 Prozent) erhöht werden. Es ist sachlich nicht begründbar, weshalb waldbauliche Massnahmen im Programm Schutzwald mit unterschiedlichen Beiträgen zwischen Kanton und Gemeinden finanziert werden sollen, zumal der durch die Schutzwaldpflege bewirkte bessere Schutz vor Naturgefahren vor allem lokal wirksam ist. Auf den Kanton würden demzufolge neu 45 Prozent (-9 Prozent) entfallen. Damit würden sich die Einwohnergemeinden nach Abzug des Bundesbeitrags zukünftig an einem Viertel der verbleibenden Kosten beteiligen.

#### 8.3 Beiträge Programm Biodiversität im Wald (Aufwertung Lebensräume)

Die Aufwertung von speziellen Waldlebensräumen wird ebenfalls unter der Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer (Korporationen, Teilsamen, Bürgergemeinden) ausgeführt. Dabei handelt es sich um gezielte waldbauliche Eingriffe, um insbesondere spezielle Lebensräume von seltenen Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten. Namentlich werden dunkle und vorratsreiche, seit Jahrzehnten nicht mehr gepflegte und abgelegene Wälder mit dem Ziel durchforstet, mehr Licht und Wärme auf den Waldboden zu bringen. Damit wird ein wichtiger Beitrag an die Erhaltung der ökologischen Vielfalt sowie die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zur Verwendung als wertvoller Baustoff oder zur energetischen Nutzung geleistet. Die Mitfinanzierung der Einwohnergemeinden für die Lebensraumaufwertung beläuft sich aktuell auf sechs Prozent, was zehn Prozent der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten, d.h. 90 Prozent der nicht vom Bund finanzierten Kosten übernimmt der Kanton. Analog zum Programmziel Waldreservate / Aufwertung Waldränder soll der Gemeindebeitrag auf 15 Prozent (+9 Prozent) erhöht werden. Auf den Kanton würden demzufolge neu 45 Prozent (-9 Prozent) entfallen. Damit würden sich die Einwohnergemeinden nach Abzug des Bundesbeitrags zukünftig an einem Viertel der verbleibenden Kosten beteiligen.

#### 8.4 Übersicht Anpassung der Kostenteiler

Basierend auf den oben beschriebenen Überlegungen sollen die Beitragssätze für Programmvereinbarungen im Umweltbereich wie folgt angepasst werden (Tabelle 2):

Programmvereinbarung	Massnahme	Beiträge in %			
		Bund	Kanton	Gemeinde	Restkosten
Schutzbauten Wald	Gefahrengrundlagen allgemein	50	50		
Schutzbauten Wald	Projekte Grundangebot	35	35 (50*)	30 (15*)	
Schutzwald	Schutzwaldpflege	40	45 (54*)	15 (6*)	
Schutzwald	Waldschäden	40	45	15	
Schutzwald	Erschliessungsanlagen im Schutzwald / Werkhöfe	40	30	10	20
Biodiversität im Wald	Aufwertung Lebensräume	40	45 (54*)	15 (6*)	
Biodiversität im Wald	Waldreservate / Aufwertung Waldränder	40	45	15	
Waldwirtschaft	Jungwaldpflege	40	40	15	5

Tabelle 1: Angepasste Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen; in Klammern (xy\*) sind die heute gültigen Beiträge gemäss Anhang kWaG dargestellt.

Somit werden bei drei Massnahmen Anpassungen des Kostenteilers vorgeschlagen. Bei den übrigen Massnahmen bleibt der Kostenteiler unverändert.

Neben der besseren Berücksichtigung des Nutzniesserprinzips führen die Anpassungen zu einer finanziellen Entlastung des Kantons und zu einer Vereinheitlichung der Beitragssätze innerhalb der gleichen Programme. Die Angleichung der Beitragsreihe innerhalb der Programme ist sinnvoll und vereinfacht die Administration (vgl. Ziffer 7.5).

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Beitragsreihen bezahlen die Einwohnergemeinden an alle waldbaulichen Massnahmen (Schutzwaldpflege, Jungwaldpflege, Waldrandpflege usw.) in Zukunft einen einheitlichen, gleich hohen Gemeindebeitrag von 15 Prozent. Bei der Massnahme „Sicherstellung Infrastruktur“ handelt es sich um Neu- oder Ausbauten von Waldstrassen oder Forstwerkhöfen. An diesen Kosten beteiligen sich auch die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer mit der Übernahme von 20 Prozent (Restkosten), was entsprechend tiefere Beitragssätze gegenüber den waldbaulichen Massnahmen für Kanton und Gemeinde zur Folge hat. Diese Beitragsreihe wird nicht verändert.

Für die Massnahmen im Bereich Programm Schutzbauten Wald liegt die Trägerschaft bei den Einwohnergemeinden. Ihnen obliegt auch die Unterhaltspflicht. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, dass der Gemeindebeitrag höher angesetzt wird als beispielsweise bei den waldbaulichen Massnahmen. Mit einem Gemeindebeitrag von 30 Prozent wird zudem der gleiche Gemeindebeitrag wie beim Programm Schutzbauten Wasser eingeführt, bei welchem die Ausführung und der Unterhalt von Massnahmen ebenfalls in der Verantwortung der Gemeinden liegt. Eine unterschiedliche Kostenverteilung zwischen den teilweise ähnlichen Massnahmen,

die beim Bund über zwei verschiedene Programme finanziert werden, ist sachlich nicht nachvollziehbar.

#### 8.5 Vereinfachung der Tabelle

Wenn die Massnahmen innerhalb der Programmvereinbarungen zukünftig mit den gleichen Beiträgen unterstützt werden, kann die Tabelle im Anhang KWaG vereinfacht werden, da weniger unterschiedliche Fördertatbestände aufgeführt werden müssen. Bei allfälligen neuen Fördertatbeständen für die nächste Programmperiode 2025 bis 2028, z.B. im Zusammenhang mit dem Klimawandel, kann die Tabelle ohne formelle Anpassung durch den Kantonsrat übernommen werden. Mit der Anpassung werden Fördertatbestände konsequent nach den Teilprogrammen des BAFU (Waldwirtschaft: Waldbewirtschaftung; Biodiversität im Wald: Waldbiodiversität) gegliedert.

Teilprogramm	Beiträge in %			
	Bund	Kanton	Gemeinde	Restkosten
Schutzbauten Wald (Gefahrengrundlagen)	50	50		
Schutzbauten Wald (Grundangebot)	35	35	30	
Schutzwald	40	45	15	
Schutzwald (Sicherstellung Infrastruktur)	40	30	10	20
Waldbiodiversität	40	45	15	
Waldbewirtschaftung	40	40	15	5

Tabelle 2: Vereinfachung der Tabelle; Angepasste Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen;

## 9. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Beiträge hätten rückblickend in der letzten und aktuellen Programmperiode (2016 bis 2019 und 2020 bis 2024) jährlich im Durchschnitt folgende Kostenauswirkungen auf Kanton und Einwohnergemeinden gehabt (Tabelle 4):

Programmvereinbarung	Massnahme	jährliche Kostenauswirkung in Franken		
		Kanton	Gemeinde	Restkosten
Schutzbauten Wald	Gefahrengrundlagen allgemein	-	-	-
Schutzbauten Wald	Gefahrengrundlagen Schutzbautenkataster	-	-	-
Schutzbauten Wald	Projekte Grundangebot	-100 000.–	+100 000.–	-
Schutzwald	Schutzwaldpflege	-400 000.–	+400 000.–	-
Schutzwald	Waldschäden	-	-	-
Schutzwald	Erschliessungsanlagen im Schutzwald / Werkhöfe	-	-	-
Biodiversität im Wald	Aufwertung Lebensräume	-10 000.–	+10 000.–	-
Biodiversität im Wald	Waldreservate / Aufwertung Waldränder	-	-	-
Waldwirtschaft	Jungwaldpflege	-	-	-
<b>Total</b>		<b>-510 000.–</b>	<b>+510 000.–</b>	<b>-</b>

Tabelle 3: jährliche durchschnittliche Kostenauswirkung (absolut in Franken) der angepassten Beiträge von Kanton, Gemeinden und Restkostenträger.

Mit diesen reduzierten Ansätzen hätte der Kanton im Bereich der Programmvereinbarungen im Umweltbereich in den letzten acht Jahren durchschnittlich Fr. 510 000.– weniger Beiträge bezahlt, während den Einwohnergemeinden ein entsprechender Mehraufwand entstanden wäre, was – wenn in allen Gemeinden über alle Programme gesehen gleich viele Massnahmen umgesetzt worden wären – einem zusätzlichen Beitrag pro Einwohnergemeinde und Jahr von Fr. 73 000.– entsprochen hätte.

Gemessen am direkten Nutzen der Gemeinden an der Umsetzung von Naturgefahrenabwehrprojekten (Schutzbauten) oder der Schutzwaldpflege erscheinen die mit der Anpassung der Beiträge verbundenen jährlichen zusätzlichen Kosten der Einwohnergemeinden angemessen und verhältnismässig.

Vergleicht man die Auswirkungen der zur Anpassung vorgeschlagenen Kostenteiler im Waldbereich über alle im Umweltbereich durch Bund, Kanton und Einwohnergemeinden (mit)finanzierten Massnahmen, hätte sich der durchschnittliche Gemeindebeitrag bei der aktuellen Programmperiode 2020 bis 2024 um zwei auf zehn Prozent (Abbildung 2) erhöht.

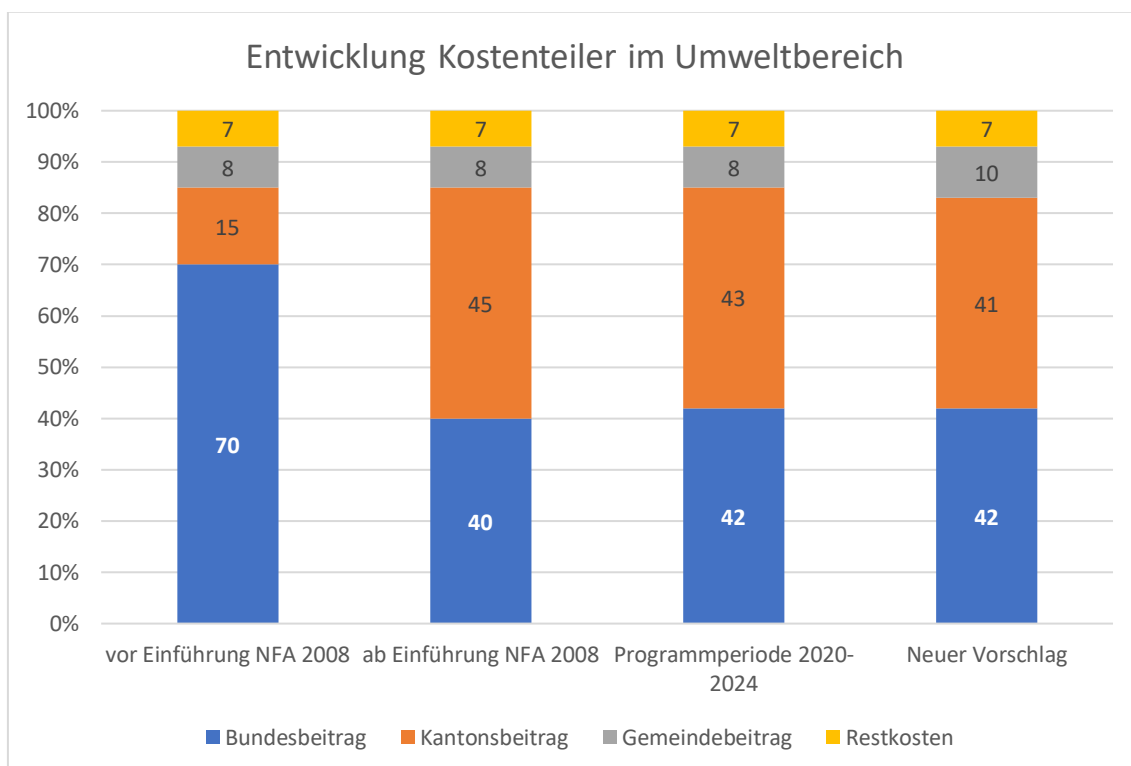


Abbildung 2: Entwicklung Kostenteiler Bund, Kanton, Gemeinde und Restkosten im Umweltbereich vor und nach NFA über alle Programme inkl. dem neuen Vorschlag.

Wie oben beschrieben basieren diese Auswirkungen der angepassten Beiträge auf den Rahmenkrediten für Programmvereinbarungen im Umweltbereich der dritten (2016 bis 2019) und aktuellen vierten Programmperiode (2020 bis 2024). Wie sich die vorgeschlagene Anpassung der Beitragssätze konkret auf die beteiligten Gemeinwesen auswirken wird, hängt von den verschiedenen Programmen, den Programmzielen und der Höhe der zukünftigen Rahmenkredite ab, und kann deshalb heute noch nicht genau vorausgesagt werden.

Die Anpassung der Kostenteiler hat keine Auswirkungen auf die personellen Ressourcen beim Kanton oder bei den Gemeinden.

#### **IV. Inkrafttreten**

Die Inkraftsetzung des Nachtrags ist auf den 1. Januar 2025 (Beginn der nächsten Periode für die Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich) vorgesehen.

#### **Beilagen**

- Synopse zu einem Nachtrag zum kantonalen Waldgesetz
- Auswertung Vernehmlassung zum kantonalen Waldgesetz